

# **Konzept zur Leistungsbewertung**

**Stand: April 2011**

- 1. Gesetzliche Vorgaben**
- 2. Grundsätze der Leistungsbewertung**
- 3. Bewertung von schriftlichen Arbeiten**
- 4. Bewertung der Sonstigen Mitarbeit**
- 5. Zeugnisnoten**
- 6. Zeugnisbemerkungen**
- 7. Lern- und Förderempfehlungen**

# 1. Gesetzliche Vorgaben

## 1.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Stand 1.1.2011 (SchulG)

Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691)

### § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

## 1.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - Stand: 1. 7. 2010

(APO-SI) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (SGV. NRW. 223)

### § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern.  
Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
  - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
  - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
  - c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

#### Anlage: Anzahl der Klassenarbeiten am Gymnasium

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6	bis zu 1	-	-	6	bis zu 1
6	6	1	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1	5	1 - 2
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

**1.3 Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.12.2006**  
**Stand 1.8.2010 (BASS)** (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW)

**12 – 32 Nr. 4 Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)**

**3. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Leistungsbewertung**

- 3.1 Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden neben dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Abs. 2 SchulG).
- 3.2 Die jeweils unterrichtende Fachlehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit über die Beurteilung der Lernstandserhebungen. Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt unter angemessener Berücksichtigung
- der bisher erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht,
  - der Bewertung der Aufgabenschwierigkeiten vor dem Hintergrund des erteilten Unterrichts,
  - den von der Klasse oder der Lerngruppe bei den Lernstandserhebungen erzielten Ergebnissen.
- 3.3 Der Bewertung der Lernstandserhebungen werden die folgenden Kategorien zu Grunde gelegt:
- a) Die Ergebnisse übertreffen die bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.
  - b) Die Ergebnisse entsprechen den bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.
  - c) Die Ergebnisse liegen unterhalb der bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.
- 3.4 Bei der Festlegung der Zeugnisnote werden bei der Entscheidung zwischen zwei Notenstufen Ergebnisse der Kategorie a) positiv und Ergebnisse der Kategorie c) negativ berücksichtigt.

### **3. Abschnitt: Leistungsbewertung**

#### **§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich**

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15).

Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

#### **§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“**

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

## § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

## § 16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 – 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 – 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 – 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 – 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 – 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

\*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

## 2. Grundsätze der Leistungsbewertung

„Die Leistungsbewertung soll über den **Stand des Lernprozesses** der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch **Grundlage für die weitere Förderung** der Schülerin oder des Schülers sein“ (§ 48SchulG).

Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen. Ein Leistungsstand soll daher vierteljährlich bekannt gegeben werden. Bei Bedarf führt jeder Lehrer/jede Lehrerin dazu ein Leistungsgespräch. Die Bekanntgabe wird im Klassenbuch/Kursheft vermerkt.

**Kompetenzerwartungen und Kriterien für die Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden.**

Dies gilt für alle Beurteilungsbereiche, d.h. neben den schriftlichen Arbeiten auch für alle Bestandteile, die in die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit einfließen.

Es müssen **vorher** Kriterien genannt werden, die für die Notengebung ausschlaggebend sind. Im Klassenbuch/Kursheft wird die **Bekanntgabe** der Beurteilungskriterien zu Beginn des Halbjahres vermerkt.

## 3. Bewertung von schriftlichen Arbeiten

Die Transparenz der Bewertung wird durch Formulierung eines Erwartungshorizontes gewährleistet. Die Organisation der Mitteilung des Erwartungshorizontes (schriftlich oder mündlich) wird in die individuelle Entscheidung des Kollegen gestellt.

## 4. Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

**Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang.**

Diese werden in einem kontinuierlichen Prozess vor allem auf der Grundlage von Beobachtungen von Schülerhandlungen während des Schuljahres beurteilt.

Sport, Musik und Kunst haben einen Sonderstatus, da es produktorientierte Fächer sind. Wichtig ist in diesen Fächern der individuelle Lernfortschritt des Schülers, der im Auge zu behalten ist, und nicht eine normierte Leistung. Die Objektivierbarkeit der fachspezifischen Leistungsfähigkeit erhöht sich von Klasse 5 bis 9.

#### 4.1 Bestandteile der „Sonstigen Mitarbeit“

- Aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch: „**Mündliche Mitarbeit**“
- Konstruktive Mitarbeit bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Regelmäßiges und vollständiges Anfertigen der Hausaufgaben
- Schriftliche Übungen (z.B. Tests)
- gegebenenfalls Heftführung
- Freiwillige Leistungen: Übernahme von Referaten und Protokollen u.a. zur tendenziellen Verbesserung der Note bei schwacher mündlicher Unterrichtsbeteiligung aber grundsätzlicher Leistungsbereitschaft. Durch eine einmalige freiwillige Leistung können mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich 'Sonstige Mitarbeit' nicht ausgeglichen werden.
- In den Fremdsprachen: Vokabelüberprüfungen (schriftlich wie mündlich)

#### 4.2 Beurteilungsbögen

In der Sekundarstufe II wird die Kursabschlussnote **gleichwertig** aus den Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ gebildet. Der „Sonstigen Mitarbeit“ und damit auch dem Bestandteil „**Mündliche Mitarbeit**“ kommt also in der Oberstufe ein besonderer Stellenwert zu. Den Schülerinnen und Schülern wird daher zu Beginn der Jahrgangsstufe 10 der folgende Bogen mit **Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen** ausgehändigt werden. Dieser Bogen wird außerdem auf der Homepage veröffentlicht.

Im „Methodenkonzept“ der Schule findet sich für die Sekundarstufe I ein **Kriterienkatalog für eine gelungene Heftführung**, den alle Kolleginnen und Kollegen zur Beurteilung nutzen sollten. Fachbezogene Kriterien zur Heftführung können durch den jeweiligen Fachlehrer ergänzt werden.

Weitere Beurteilungsbögen, die ein Kollege/eine Kollegin besonders geeignet findet, sollen nach und nach den Kolleginnen und Kollegen vorgestellt werden.

## Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung (SII)

Situation	Notendefinition	Note/Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur ansatzweise richtig und gehen kaum auf Zusammenhänge ein.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff..	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	Note: 2 Punkte: 10-12
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15

## 5. Zeugnisnoten

In der APO-SI §6 (3) heißt es: „Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung **angemessen berücksichtigt.**“

Zusätzlich **können** die Fachkonferenzen weitere Grundsätze zur Gewichtung von schriftlichen Leistungen und Leistungen im Bereich der sonstigen Mitarbeit festlegen.

Auch zur Gewichtung der Bestandteile **innerhalb** der SOMI-Noten (in SI und SII) können die Fachkonferenzen Vereinbarungen treffen.

## 6. Zeugnisbemerkungen

### I. Arbeitsverhalten

#### Leistungsbereitschaft (0):

01a	Muss seine Leistungsbereitschaft steigern.
01b	Muss seine Leistungsbereitschaft deutlich steigern.
02a	Muss lernen sich besser zu konzentrieren.
02b	Muss lernen sich zu konzentrieren.
03a	Muss Arbeitsaufträge ausdauernd ausführen.
03b	Muss lernen Arbeitsaufträge ausdauernd auszuführen.
04a	Muss seine Hausaufgaben sorgfältiger anfertigen.
04b	Muss seine Hausaufgaben sorgfältig und regelmäßig anfertigen.
05a	Muss mehr Interesse an Lerninhalten zeigen.
05b	Muss Interesse an Lerninhalten zeigen.
06a	Muss sich häufiger konstruktiv am Unterrichtsgespräch beteiligen.
06b	Muss sich konstruktiv am Unterrichtsgespräch beteiligen.
07	Muss Unterrichtsstörungen vermeiden.
08	Muss sich im Unterricht disziplinierter verhalten.
09	Muss seine/ihre Einstellung zur Schule grundlegend ändern.

#### Zuverlässigkeit und Sorgfalt (1):

11a	Muss seine Arbeiten gewissenhafter und sorgfältiger ausführen.
11b	Muss seine Arbeiten gewissenhaft und sorgfältig ausführen.
12a	Muss seine Lern- und Arbeitsmaterialien immer sachgerecht behandeln.
12b	Muss seine Lern- und Arbeitsmaterialien sachgerecht behandeln.
13a	Muss seine Aufgaben immer vollständig und termingerecht erledigen.
13b	Muss seine Aufgaben vollständig und termingerecht erledigen.
14a	Muss sich immer an Absprachen halten.
14b	Muss Absprachen respektieren und sich daran halten.
15a	Muss sich kontinuierlicher um eine formgerechte Ausführung schriftlicher Arbeiten bemühen.
15b	Muss sich um eine formgerechte Ausführung schriftlicher Arbeiten bemühen.
16a	Muss seine Hausaufgaben regelmäßiger, vollständiger und termingerecht anfertigen.
16b	Muss seine Hausaufgaben regelmäßig, vollständig und termingerecht anfertigen.
17a	Muss stärker auf pünktliches Erscheinen zum Unterricht achten.
17b	Muss pünktlich zum Unterricht erscheinen.
18	Muss den Unterricht regelmäßig besuchen.

### **Selbstständigkeit (2):**

21a	Muss lernen, Lern- und Arbeitsprozesse selbstständiger zu strukturieren.
21b	Muss lernen, Lern- und Arbeitsprozesse selbstständig zu strukturieren.
22a	Muss sich selbstständiger mit Inhalten und Aufgaben auseinandersetzen.
22b	Muss lernen sich selbstständig mit Inhalten und Aufgaben auseinanderzusetzen.
23a	Muss mehr Bereitschaft zeigen, sich eigenaktiv Informationen zu beschaffen.
23b	Muss Bereitschaft zeigen, sich eigenaktiv Informationen zu beschaffen.
24a	Muss mehr Bereitschaft zeigen, Arbeitsschritte und Ergebnisse selbstständig zu überarbeiten und korrigieren.
24b	Muss Bereitschaft zeigen, Arbeitsschritte und Ergebnisse selbstständig zu überarbeiten und korrigieren.

## **II. Sozialverhalten**

### **Verantwortungsbereitschaft (3)**

31a	Muss sorgfältig mit Einrichtungen und Materialien der Schule umgehen.
31b	Muss Verantwortung im Umgang mit Einrichtungen und Materialien der Schule zeigen.
32	Darf Einrichtungen und Materialien der Schule nicht mutwillig beschädigen.
33	Muss mehr Verantwortungsbewusstsein zeigen.
33	Muss Verantwortungsbewusstsein zeigen.

### **Konfliktverhalten (4,5)**

41a	Muss sich anderen gegenüber rücksichtsvoller verhalten.
41b	Muss Rücksicht auf andere nehmen.
42	Muss lernen, seine Aggressionen zu beherrschen.
43a	Muss sich konstruktiver Kritik gegenüber (stärker) öffnen.
43b	Muss lernen, konstruktive Kritik anzunehmen.
44a	Muss lernen, immer rücksichtsvoll und höflich gegenüber Mitschülern und Lehrern zu sein.
44b	Muss lernen, rücksichtsvoll und höflich gegenüber Mitschülern und Lehrern zu sein.
45a	Muss sich bemühen, Kritik immer sachlich und angemessen zu äußern.
45b	Muss lernen, Kritik sachlich und angemessen zu äußern.
46	Darf Äußerungen von Schülern im Unterrichtsgespräch nicht abfällig kommentieren.
47	Darf Äußerungen von Lehrern im Unterrichtsgespräch nicht abfällig kommentieren.
48a	Muss sich um einen angemessenen und respektvollen Umgangston bemühen.
48b	Muss seinen Umgangston mäßigen.
49a	Muss provokatives Verhalten vermeiden.
49b	Darf Mitschüler und Lehrer nicht provozieren.
50a	Muss vermeiden, unnötige Konflikte zu provozieren.
50b	Muss vermeiden, immer wieder unnötige Konflikte zu provozieren.
51a	Muss vermeiden, sich an Aktionen zur Ausgrenzung von Mitschülern beteiligen.
51b	Darf keine Aktionen zur Ausgrenzung von Mitschülern initiieren.
52a	Muss sich anderen gegenüber stets respektvoll verhalten.
52b	Muss sich anderen gegenüber respektvoll verhalten.

### Kooperationsfähigkeit (6)

61	Muss den Anweisungen der Lehrer Folge leisten.
62	Muss sich an Regeln und Absprachen halten.
63a	Muss häufiger Kompromissbereitschaft zeigen.
63b	Muss lernen Kompromissbereitschaft zu zeigen.
64	Muss notwendige Hilfe leisten.
65a	Muss innerhalb einer Lerngruppe konstruktiver mitarbeiten.
65b	Muss sich innerhalb einer Lerngruppe konstruktiv verhalten.
66	Muss anderen gegenüber aufrichtig sein.

### Positive Zeugnisbemerkungen

---

### Arbeitsverhalten (P)

P 1	Zeigt ein sehr großes Interesse an Unterrichtsinhalten und deren Vertiefung, beteiligt sich sehr engagiert an der Entwicklung von Lösungswegen.
P 2	Arbeitet absolut zuverlässig sowie mit großer Sorgfalt.
P 3	Arbeitet immer konzentriert und erledigt mehrfach Zusatzaufgaben.
P 4	Ist in hohem Maße fähig ihm/ihr übertragene Aufgaben selbständig und zuverlässig auszuführen.
P 5	Bereichert den Unterricht durch eigene kreative Ideen und produktive Vorschläge.
P 6	Hat sein/ihr Arbeitsverhalten deutlich verbessert.
P 7	Zeigt eine sehr positive Entwicklung.
P 8	Zeigt sehr großes Engagement im Fach .....

### Sozialverhalten (P)

P 9	Arbeitet sehr gut mit anderen zusammen und bringt sich bei Teamarbeit ausgesprochen produktiv in die Gruppe ein.
P 10	Ist dazu in der Lage, sich in Konflikten sachlich auseinander zu setzen und Standpunkte anderer zu akzeptieren.
P 11	Ist in der Lage Kritik sachgerecht und konstruktiv zu äußern und anzunehmen.
P 12	Ist stets bereit, Aufgaben zu übernehmen und diese verantwortungsvoll auszuführen.
P 13	Setzt sich regelmäßig für die Interessen andere engagiert ein.
P 14	War ein/e (besonders) verantwortungsvolle/r und zuverlässige/r Klassensprecher/in.
P 15	Hat das Klassenbuch stets sehr sorgfältig und gewissenhaft geführt.
P 16	Hat sein/ihr Sozialverhalten deutlich verbessert.
P 17	Zeigt eine sehr soziale Einstellung.

## 7. Lern- und Förderempfehlungen - Formular

für ..... zum Zeugnis des ..... Halbjahres der  
Jahrgangsstufe ..... im Fach: .....

### Um den notwendigen Leistungszuwachs zu erreichen, sollte Ihr Kind

- regelmäßiger und gewissenhafter die Hausaufgaben anfertigen.**
- aufmerksamer dem Unterricht folgen, ohne zu stören.**
- sich aktiver am Unterricht beteiligen.**
- bei Nichtverstehen häufiger nachfragen.**
- mehr Bereitschaft zur Kooperation mit Lehrkräften zeigen.**
- folgende Inhalte nacharbeiten:**

---

---

---

---

---

Wir bitten zu einem Gespräch über individuelle Förderungsmöglichkeiten am Elternsprechtag oder in der wöchentlichen Sprechstunde. Lassen Sie den Termin bitte von Ihrem Sohn / Ihrer Tochter mit dem Fach- und/oder Klassenlehrer vereinbaren.

\_\_\_\_\_  
(Fachlehrer/in)

\_\_\_\_\_  
(Klassenlehrer/in)

---

### Besondere Hinweise:

1. Die Versetzungsordnung wurde Ihnen nach den Sommerferien bekannt gegeben.

2. Höchstverweildauer

Orientierungsstufe (5-6): 3 Jahre

Sekundarstufe I G8 (5 – 9): 7 Jahre

Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden (Ausnahme: freiwillige Wiederholung).

3. Wechsel zur Realschule (i.d.R.): Bis zum Ende der Klasse 8 möglich – Der Antrag auf Schulformwechsel ist bei der abgebenden Schule zu stellen. Die Aufnahme in die nächst höhere Klasse erfolgt, wenn die Versetzungsbestimmungen der aufnehmenden Schule erfüllt sind.

Ein Schulwechsel ist in den Klassen 7 bis 8 nur noch zum Schuljahresende möglich. Zudem muss von Seiten der Realschule die Möglichkeit bestehen, d. Schüler/in aufzunehmen.

-----  
(bitte hier abtrennen)

Von der Lern- und Förderempfehlung für unser Kind \_\_\_\_\_ im Fach  
\_\_\_\_\_ habe ich Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Schüler/in)